

Anlage 3 b

Dienstordnung für Diakone und Diakoninnen im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg (Berufsgruppe: Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen)

§ 1 Auftrag

(1) Diakone und Diakoninnen sind nach dem Diakonen- und Diakoninnengesetz durch ihre Ausbildung und die Bereitschaft zum Dienst in besonderer Weise befähigt, beim Aufbau der Kirche und ihrer Diakonie verantwortlich mitzuwirken. Davon ist ihr Auftrag bestimmt. Sie bezeugen in ihrer Arbeit die in Jesus Christus sichtbar gewordene Liebe Gottes. Sie helfen damit Menschen durch Wort und Tat, ihr Leben aus Gottes Hand anzunehmen und zu erfüllen. Sie sind beauftragt, durch Hilfeleistungen an Einzelnen und Gruppen materielle, leibliche, seelische und geistliche Not abzuwenden oder zu mindern; sie gehen dabei auch den Ursachen der Not nach.

(2) In der Jugend- und Bildungsarbeit der Kirche und im Religionsunterricht machen sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit dem Evangelium bekannt. Im Rahmen ihres Auftrags beteiligen sie sich am kirchlichen Dienst der Verkündigung und Seelsorge.

§ 2 Dienst und Aufgabenbereich

(1) Der Dienst- und Aufgabenbereich von Herrn/Frau
umfasst die Tätigkeit als Gemeindediakon/Gemeindediakonin
im Kirchenbezirk
im Kirchlichen Verband
im Distrikt
in der/den Kirchengemeinde/n

Ihm/Ihr sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

.....
.....
.....
.....
.....

(Die Aufgabenfelder können auch als Anlage zur Dienstordnung auf einem separaten Blatt aufgelistet werden. Die Aufgabenbeschreibung ist im zweijährigen Turnus zu überprüfen und erforderlichenfalls fortzuschreiben.)

(2) Zum Dienstauftrag gehört auch die Teilnahme an Gremien auf Landkreis- bzw. Kirchenbezirksebene, im Distrikt bzw. Kirchengemeinden innerhalb des Dienstbereichs, in denen die Arbeit vertreten sein muss, sowie die Zusammenarbeit mit Institutionen auf Kirchenbezirks- bzw. Kirchengemeindeebene, die mit befasst sind. Es besteht Kontakt zu Ausbildungsstätten, die für die Arbeit von Belang sind.

(3) Andere, als in den Absätzen 1 und 2 genannte Aufgaben, insbesondere im außerkirchlichen Bereich, können nur mit Zustimmung des Kirchenbezirksausschusses wahrgenommen werden.

(4) Im Rahmen der übertragenen Aufgaben arbeitet Herr/Frau selbständig. Er/Sie ist im jeweiligen Bereich für die Planungen und Durchführung zuständig.

§ 3 Dienst- und Fachaufsicht

(1) Die Dienstaufsicht obliegt dem

Die direkte Dienstaufsicht hat Herr/Frau

(2) Die Fachaufsicht obliegt dem

Die direkte Fachaufsicht hat Herr/Frau

§ 4 Tätigkeitsbericht

(1) Der Diakon/Die Diakonin legt regelmäßig, mindestens im Zeitabstand eines Jahres, den die Dienst- und Fachaufsicht führenden Gremien einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vor, der gemeinsam zu besprechen ist.

(2) Von Zeit zu Zeit soll der Bezirkssynode, dem Kirchenbezirksausschuss bzw. den sonstigen verantwortlichen Gremien über die Tätigkeit berichtet werden.

§ 5 Dienstfahrten

(1) Dienstreisen, die der Diakon/die Diakonin zur Ausübung seines/ihres Dienstes innerhalb des Dienstbereichs (siehe § 2 Abs. 1) unternimmt, gelten als genehmigt. Dienstfahrten, die über den Dienstbereich hinausgehen, bedürfen einer besonderen vorherigen Genehmigung durch die oder den Vorgesetzten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der landeskirchlichen Reisekostenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Über alle im Rahmen des Dienstauftrages ausgeführten Fahrten ist ein Fahrtenbuch zu führen, das vierteljährlich Herr/Frau vorzulegen ist.

§ 6 Dienstzimmer

Das Dienstzimmer oder Amtszimmer (siehe Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 7. Februar 1997 – AZ 23.30 Nr. 35/6 –) befindet sich im

.....

§ 7 Dienstbesprechungen, Fortbildung

(1) Der Diakon/Die Diakonin nimmt an Zusammenkünften für Diakone und Diakoninnen (z. B. Konvent, Studientag usw.), den geistlich-theologischen Fortbildungsveranstaltungen entsprechend § 4 Absatz 8 Diakonen- und Diakoninnengesetz teil. Er/Sie beantragt hierzu Dienstbefreiung.

(2) Er/Sie nimmt im Rahmen der landeskirchlichen Regelungen an sonstigen Fortbildungsmaßnahmen in Absprache mit teil. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung (§ 1 KAO), sich selbständig beruflich weiterzubilden.

(3) Dienstbefreiung wird gewährt für die Teilnahme an landeskirchlich beauftragten Gremien.

(4) Im Rahmen der geltenden landeskirchlichen Regelungen soll dem Diakon/der Diakonin die Möglichkeit zur Supervision gegeben werden.

**§ 8
Sonstige Vereinbarungen**

Der Dienstauftrag und die aufgrund dieser Dienstordnung notwendigen Einzelfestlegungen können nach Anhörung des Diakons/der Diakonin durch den Anstellungsträger geändert werden.

§ 9

Eine Ausfertigung dieser Dienstordnung erhalten je:

1. der Anstellungsträger
2. der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin
3. der Evang. Oberkirchenrat

.....

.....

Datum

Anstellungsträger

Mitarbeiter/Mitarbeiterin

